

Gemeinde Zierow

Dringlichkeitsentscheidung

BV/10/24/018

öffentlich

Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung 2024/2025 der Gemeinde Zierow Hier - Änderung des § 5 Hebesätze -

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Gabriele Habenstein	<i>Datum</i> 23.05.2024 <i>Verfasser:</i> Habenstein, Gabriele
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Zierow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N 29.05.2024 Ö

Sachverhalt:

Gemäß § 25 Abs. 3 GrStG muss ein Beschluss über eine Änderung des Hebesatzes grundsätzlich bis zum 30.06. eines Kalenderjahres gefasst sein. Um Verluste für die Gemeinde Zierow zu vermeiden, ist es dringend notwendig den Ergänzungsbeschluss zur Änderung der Grundsteuerhebesätze in der Gemeindevorvertretersitzung am 29.05.2024 zu beschließen.

Auf Grund der Beitragssteigerung im HHJ 2023 des Wasser- und Bodenverbandes ist eine Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeindevorvertretersitzung am 28.06.2023 erfolgt. Die Satzung zur Festsetzung der Steuerhebesätze hat die Hebesätze wie folgt geändert:

Grundsteuer A	547 %
Grundsteuer B	368 %

Durch einen Übertragungsfehler in der Haushaltssatzung 2024/2025 der Gemeinde Zierow wurde irrtümlicherweise die Hebesätze aus der Haushaltssatzung 2023 in die Haushaltssatzung 2024/2025 übernommen. Da sich am Sachverhalt zum Beschluss vom 28.06.2023 nicht geändert hat, sind mit dem Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung 2024/2025 der Gemeinde Zierow die Hebesätze lt. Beschluss vom 28.06.2023 wie folgt zu korrigieren, um Mindereinnahmen zur verhindern.

	2024aktuell	2024neu	2025aktuell	2025neu
Grundsteuer A	495	547	495	547
Grundsteuer B	356	368	356	368

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow beschließt den Ergänzung zur Haushaltssatzung 2024/2025 der Gemeinde Zierow die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer der Gemeinde Zierow mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A 547 % und Grundsteuer B 368 %.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planzahlen waren in der Aufstellung der Haushaltssatzung 2024/2025 bereits berücksichtigt.

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Haushaltssatzung 2024 2025 Zierow öffentlich
2	Satzung_ber_die_Festsetzung_der_Hebes_tze_Zierow_1_ öffentlich

Haushaltssatzung der Gemeinde Zierow für die Haushaltjahre 2024/2025

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vomund nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltjahre 2024/2025 wird

	in 2024	in 2025
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.357.000	1.376.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.426.800	2.104.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.069.800	-727.500 EUR
2. im Finanzaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.404.200	1.335.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	2.294.600	1.936.100 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-890.400	-600.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.158.700	728.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.478.000	1.525.000 EUR
einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-2.319.300	-796.100 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	in 2024	in 2025	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	2.460.000	800.000	EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	in 2024	in 2025	
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0	0	EUR

§ 4 Kassenkredite

	in 2024	in 2025	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.000.000	1.000.000	EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2024	in 2025	
1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	495	495 v. H.	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	356	356 v. H.	
2. Gewerbesteuer auf	380	380 v. H.	

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,28 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2024 und 5,28 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2025. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 0,5 Stellen nicht übersteigt.

§ 7 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO – Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Nachrichtliche Angaben:	2024	2025
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-309.128 EUR	-468.428 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	35.952 EUR	-564.648 EUR.
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	4.426.046 EUR	3.558.846 EUR.

Ort, Datum

Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen für das Jahr 2024 sind am xx.xx.xxxx, Posteingang xx.xx.xxxx wie folgt bekanntgegeben worden:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2024/2025 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Werkstage während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, zu jedermann Einsichtnahme öffentlich aus.

D. Dobbertin
Bürgermeisterin

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Zierow
(Hebesatzsatzung)
Vom 28.06.2023**

Präambel

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467) und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1162) i.V.m. den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294) und §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I S 2294), wird nach Beschlussfassung die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow vom 28.06.2023 folgende Hebesatzsatzung erlassen:

§ 1

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

Der Hebesatz der Grundsteuer A setzt sich wie folgt zusammen:

300 % Grundsteuer A

247 % des WBV Beitrages

547 v. H.

(2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)

Der Hebesatz der Grundsteuer B setzt sich wie folgt zusammen:

340 % Grundsteuer B

28 % des WBV Beitrages

368 v. H.

(3) Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Zierow, 28.06.2023

Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.